

Zur Gewährleistung einer erfolgreichen Umerziehung ist eine strenge Ordnung und Disziplin im Strafvollzug erforderlich. Disziplinarstrafen sind dann anzuwenden, wenn alle anderen Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind. Bei der Anwendung von Zwangsmitteln ist streng nach der Schwere des Verstoßes zu differenzieren.

In den letzten Jahren wurden im Strafvollzug moderne Einrichtungen für die Krankenpflege geschaffen. Jedoch ist es notwendig, daß die Gesamtverbesserung der Lebenslage der Bevölkerung auch in der Verpflegung und der Bekleidung der Strafgefangenen sowie in den materiell-technischen und sanitär-hygienischen Einrichtungen der alten Strafvollzugsanstalten einen entsprechenden Ausdruck findet. In den Jugendhäusern sind bereits Bedingungen vorhanden, die eine erfolgreiche Erziehungsarbeit und Berufsausbildung ermöglichen.

Die Sicherung und Vollendung der durch das Strafverfahren begonnenen und im Strafvollzug fortgesetzten Umerziehung durch die Kraft der Gesellschaft erfordert die schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß und das gesellschaftliche Leben. Diese Aufgabe wird mit besseren Erfolgen gelöst werden, wenn entsprechend der bereits am 27. Dezember 1955 erlassenen Anordnung des Ministers des Innern über die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener die Abteilungen Innere Angelegenheiten und — bei Jugendlichen — die Referate Jugendhilfe bei den örtlichen Räten sich nicht auf den Nachweis von Arbeitsplatz und Wohnraum beschränken; sie müssen sich vielmehr im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Deutschen Volkspolizei und den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen für die weitere Entwicklung der Haftentlassenen interessieren, um

den Erziehungsprozeß zu vollenden. Dabei gilt es, den Entlassenen vor allem bei der Überwindung solcher Schwierigkeiten zu helfen, die sie allein nicht meistern können, und die Bereitschaft der Bevölkerung nutzbar zu machen. Diese Forderung wird durch die Erfahrungen beim Gnadenerweis bestätigt, zu dessen erfolgreicher Durchführung die Maßnahmen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen zur Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen beitragen.

Es soll abschließend bemerkt werden:

Ausgangspunkt des Berichts waren die Erfahrungen des Gnadenerweises — Gegenstand die Durchsetzung der Prinzipien der Programmativen Erklärung des Staatsrates, im besonderen die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Beziehung zu den Bürgern in der Strafrechtspflege. Die Strafrechtspflege ist eine zentrale Aufgabe aller beteiligten Staatsorgane, die von ihnen unter voller Wahrung ihrer Einzelverantwortlichkeit enge Zusammenarbeit untereinander und mit allen Staatsorganen fordert. Diese Zusammenarbeit weiter zu entwickeln, ist eine Verpflichtung. Eine zweite ist, diese Erkenntnisse, die wir unmittelbar aus der Arbeit auf dem Gebiete des Strafrechts gewonnen haben, auch in allen anderen Gebieten unserer Arbeit — Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Allgemeine Aufsicht, Gesetzgebung — anzuwenden. In diesem Sinne müssen wir unsere Mitarbeiter erziehen.

Hier liegt der Weg, um unsere gesamte Arbeit auf die Höhe zu heben, die der Programmativen Erklärung des Staatsrates gerecht wird; hierdurch werden wir beweisen, daß in Deutschland nur in der Deutschen Demokratischen Republik Gerechtigkeit herrscht.

Aus dem Kommuniqué über die 5. Sitzung des Staatsrates der DDR

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik trat am 30. Januar 1961 unter der Leitung des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, zu seiner 5. Sitzung zusammen.

Im Mittelpunkt der Beratung standen die Probleme der weiteren Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik. An der Beratung nahmen teil: Der Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, der Minister des Innern, Karl Maron, der Minister für Staatssicherheit, Erich Mielke, der amtierende Generalstaatsanwalt, Werner Funk, und der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Heinrich Toeplitz.

Ausgehend von den bei der Durchführung des Gnadenerweises gewonnenen Erfahrungen beschäftigte sich der Staatsrat mit den Grundsätzen der weiteren Entwicklung der Rechtspflege.

Der Minister der Justiz hob in seinem Bericht hervor, daß die in der Programmativen Erklärung des Staatsrates dargelegten Grundsätze der sozialistischen Rechtsordnung, das neue Recht unserer sozialistischen

Demokratie und der Inhalt unserer Gerechtigkeit die Richtschnur für die Tätigkeit aller Justizorgane bilden. In der Diskussion wurde herausgestellt, daß es jetzt darauf ankommt, die in dem vom Staatsrat verabschiedeten Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege entwickelten Prinzipien in der Praxis zu verwirklichen, um das sozialistische Recht in der Deutschen Demokratischen Republik zu einem noch wirkungsvolleren Instrument zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu gestalten.

Bei der Behandlung des Berichtes des Stellvertretenden Ministers der Justiz Ranke über die unter breiter Anteilnahme der Bevölkerung erstmalig durchgeführten Wahlen der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte stellte der Staatsrat fest, daß sie wesentlich zur weiteren Festigung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den staatlichen Organen beitragen. Unter Berücksichtigung der gleichberechtigten Funktion der Schöffen und Richter in der Rechtsprechung und ihrer engen Zusammenarbeit beschloß der Staatsrat, künftig die Wahlen der Richter und der Schöffen für die Kreis- und Bezirksgerichte einheitlich durchzuführen.